

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Penzberg folgende

## 2. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

### § 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 1. Juli 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für

den ersten Hund	60,-- €
jeden weiteren Hund	100,-- €.“

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend vom Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden Kampfhund 2.200,-- €.“

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Penzberg, den 23. Juli 2014

Stadt Penzberg



Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin